



Protokollauszug

6. Sitzung vom 24. März 2021

54/2021 7.4.7 **Postulat von Leila Drobi betreffend "Kontrolle von Funkanlagen"** **Antrag auf Abschreibung**

1. Postulat

Am 30. Juni 2020 ist das folgende Postulat von Gemeindeparlamentarierin Leila Drobi eingegangen:

"Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, ob und wie man ein für die Betreiber unverbindliches Strahlungs-Monitoring einführen und betreiben könnte.

Begründung

Am 14. Mai 2018 reichte Beat Steiger die Einzelinitiative "Kontrolle von Funkanlagen" ein. Die Initiative fordert, dass die Stadt Schlieren eine unabhängige Institution mit der Kontrolle von Funkanlagen beauftragt. Die Kontrollergebnisse sollen für alle transparent sein. Aufgrund verschiedener Mängel (teilweise beziehend auf die Undurchführbarkeit und teilweise auf den Verstoß gegen übergeordnetes Recht) verlangt der Stadtrat nun, dass das Gemeindeparlament die Initiative für ungültig erklärt.

Im Bericht wird erwähnt, dass die Stadt Schlieren ein rechtlich für die Betreiber unverbindliches Strahlungs-Monitoring einführen und betreiben lassen könnte. Die Forderung der Kostenneutralität ("Dem Gemeinwesen dürfen durch die Kontrollen keine Kosten entstehen") in der Initiative schliesst diese Option jedoch aus. Daraus folgt, dass ein solches Monitoring ohne das Kriterium der Kostenneutralität durchaus möglich wäre. Da eine zunehmende Besorgtheit rund um das Thema 5G in der Bevölkerung spürbar ist, was die Einzelinitiative von Beat Steiger ebenfalls bestätigt, ist es an der Zeit, sich dem Thema und den Ängsten anzunehmen."

2. Bericht an das Gemeindeparlament

Allgemeine Hinweise zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung

Der Schutz der Bevölkerung vor Mobilfunkstrahlung ist in der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV; SR 814.710) geregelt. Die NISV ist technologieneutral und gilt unabhängig davon, ob es sich bei der Mobilfunktechnologie um 3G (UMTS), 4G (LTE) oder 5G (New Radio) handelt. Die Grenzwerte der NISV sind frequenzabhängig und decken alle derzeit betriebenen Mobilfunkfrequenzen vollumfänglich ab und gelten sowohl für einzelne als auch für Gruppen von Antennenanlagen. Um die Bevölkerung bestmöglich vor Mobilfunkstrahlung zu schützen, verfolgt die NISV ein zweistufiges Schutzsystem:

Zum Schutz vor thermischen Effekten auf den Menschen (der Erwärmung des Körpergewebes) müssen sämtliche Mobilfunkanlagen sogenannte Immissionsgrenzwerte (IGW) einhalten. Die IGW der NISV sind die gleichen Grenzwerte, wie sie auch im umliegenden Ausland mehrheitlich angewendet werden und liegen für die Mobilfunkfrequenzen 41 bis 61 Volt pro Meter (V/m). Sie müssen überall eingehalten werden, wo sich Menschen aufhalten können, und schützen vor den wissenschaftlich gesicherten Gesundheitsauswirkungen.

Weil aus der Forschung unterschiedlich gut abgestützte Beobachtungen vorliegen, wonach es auch noch andere als die thermischen Effekte gibt, legt die NISV für die Schweiz deutlich tiefere Vorsorgewerte fest. Diese sogenannten Anlagegrenzwerte (AGW) sind rund 10-mal tiefer als die Immissionsgrenzwerte und betragen 4 bis 6 V/m. Sie müssen nicht überall, sondern nur an den Orten mit empfindlicher Nutzung (OMEN) eingehalten werden. Dazu zählen insbesondere Wohnungen, Schulen, Kindergärten, Spitäler, ständige Arbeitsplätze und Kinderspielplätze, also Orte, wo sich Menschen während längerer Zeit aufhalten. Die Anlagegrenzwerte sollen an diesen Orten die Langzeitbelastung der Bevölkerung tief halten.

Während des Baubewilligungsverfahrens werden im Standortdatenblatt der Mobilfunkbetreiber die Feldstärken an den relevanten umliegenden OMEN berechnet. Liegt die berechnete Feldstärke an einem OMEN über 80 % des geltenden Anlagegrenzwerts, empfiehlt die Kontrollstelle (Baudirektion, Abt. Luftreinhaltung) dessen Einhaltung nachträglich durch eine Abnahmemessung zu überprüfen. Diese Empfehlung hat sich in Schlieren zu einem Standardprozess entwickelt und ist seit vielen Jahren gelebte Praxis. Sollte die Abnahmemessung während des Baukontrollprozesses eine Grenzwertverletzung ergeben, müssen die Betriebsparameter im Standortdatenblatt und entsprechend an der Anlage umgehend so angepasst werden, dass der Anlagegrenzwert eingehalten ist.

Abnahmemessungen

Art. 12 NISV besagt, dass dazu die Baubehörde zur Kontrolle der Einhaltung des Anlagegrenzwerts Messungen oder Berechnungen durchführt oder durchführen lässt oder sie sich auf Berechnungen Dritter stützt. Im Rahmen jeder umweltrechtlichen Prüfung vor der zwingenden Bewilligung eines Neu- oder Umbaus einer Mobilfunkanlage modelliert die Baudirektion, AWEL, Abteilung Luft, Sektion Strahlen, zudem die Strahlung in der Umgebung der Anlage.

Diese Messungen erfolgen bewusst unter Worst Case Bedingungen. Das bedeutet, für jeden OMEN wird rechnerisch gezielt der für ihn jeweils "schlechteste" Winkel der relevanten Strahlen eingestellt und auf die maximal bewilligte Antennenleistung hochgerechnet. Da diese rechnerische Prognose nicht allen Feinheiten wie Reflexionen oder Abschattungen der Ausbreitung der Strahlung Rechnung trägt, werden Kontrollmessungen durchgeführt. Sowohl der Messbericht als auch allfällige Anpassungen am Standortdatenblatt werden vom AWEL geprüft. Da die Abnahmemessungen unter Worst Case Bedingungen durchgeführt werden, müssen sie nicht wiederholt werden. Werden die Leistung oder der Antennenwinkel verändert, ist ein erneutes Baugesuch notwendig.

Kontrollen (QS-System)

Die Netzbetreiber haben QS-Systeme auf ihren Netzzentralen eingerichtet, welche durch unabhängige Stellen des Bundes periodisch überprüft und beglaubigt werden. Beim System handelt es sich um eine Datenbank, in welcher für jede einzelne Antenne die eingestellten Werte für die Senderichtung und die maximale Sendeleistung erfasst und täglich mit den bewilligten Parametern verglichen werden. Abweichungen vom bewilligten Betrieb müssen innert 24 Stunden behoben werden, sofern dies durch Fernsteuerung möglich ist, andernfalls innerhalb einer Arbeitswoche. Die Vollzugsbehörden (Bund) werden zweimonatlich über alle Abweichungen und deren Behebung informiert.

Kontrollen (BAKOM)

Die kantonalen NIS-Fachstellen haben keinen direkten Zugriff auf die internen QS-Datenbanken der Betreiber, aber die Möglichkeit, die Betriebs- und Bewilligungsdaten aller Anlagen in einer Datenbank des Bundesamts für Kommunikation (BAKOM) einzusehen und zu kontrollieren sowie Stichproben durchzuführen. Die Betreiber sind verpflichtet, diese Daten für die BAKOM-Datenbank zur Verfügung zu stellen und alle zwei Wochen zu aktualisieren.

Dieses beschriebene Mess- und Kontrollverfahren wird schweizweit angewandt und stellt den Betrieb der Anlagen gemäss Bewilligung sicher. Zusätzliche Messungen, die ohne Einbezug der Betreiberinnen auch nicht unter Worst Case Bedingungen durchgeführt werden könnten, sind aus Sicht der Fachstelle des AWEL nicht notwendig. Das bereits seit Jahren angewendete Mess- und Kontrollverfahren hat sich bewährt.

OMEN-Messungen

Die vorgehend beschriebenen Mess- und Kontrollaktivitäten dienen nicht der periodischen Kontrolle von OMEN-Daten. Es ist zu betonen, dass für jede OMEN-Messung die Anlage auf die "schlechteste" Winkeleinstellung der relevanten Strahlen und auf die maximal bewilligte Antennenleistung eingestellt werden muss, ansonsten das Messresultat nicht die Testanforderungen spiegelt, sondern vielmehr im Sinne einer zufälligen Stichprobe einen Strahlungszustand aufzeigt, der mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit deutlich unter dem massgebenden Schwellenwert zu liegen kommt.

Somit wäre der Antennenbetreiber bei dieser Art der Kontrolle über die geplanten Messungen zwingend zu informieren. Ausserdem wäre es notwendig, dass der Eigentümer/Mieter der Räumlichkeiten (also Drittparteien), in welchen kritische OMEN-Werte errechnet worden sind, einer beauftragten Messfirma den Zutritt gewährt. Der Zutritt kann – rein für periodische Messungen – wegen fehlender Rechtsgrundlagen nicht erzwungen werden. Es ist zu befürchten, dass in vielen Fällen der periodische Zutritt verweigert wird, d. h. die Messungen nicht vollumfänglich erfolgen können, was den Wert und die Aussagekraft des Monitorings stark relativieren würde. Diese Vorgehensweise wäre nicht zielführend.

Fazit

Aus rechtlicher Sicht besteht bei der heutigen Ausgangslage somit kein Bedarf nach zusätzlichen Kontrollmessungen in hoheitlichem Sinne. Zudem muss bei dieser Ausgangslage die Stadt für die Kosten eines rechtlich unverbindlichen Strahlungsmonitorings aufkommen.

Gleichwohl wird festgestellt, dass ein grosses Unbehagen in der Bevölkerung vorhanden ist, was die Strahlungsbelastung angeht. Dies gilt es ernst zu nehmen. Aus diesem Grund und um das Postulat zu erfüllen, wurden andere Möglichkeiten eines Monitorings evaluiert. Dabei wurde festgestellt, dass es tatsächlich eine Möglichkeit gibt, welche mit relativ geringem Aufwand Messungen ermöglicht. Diese erfolgen mit Geräten, welche auf dem Markt verfügbar sind.

Der Stadtrat beabsichtigt, ein bis zwei dieser Geräte anzuschaffen und wie folgt einzusetzen:

Das Gerät steht für Privatpersonen zur Verfügung, damit diese über eine Möglichkeit verfügen, ihre jeweiligen OMEN zu überprüfen. Interessierte Personen können ein Gerät jeweils für einen gewissen Zeitraum mieten und erhalten am Ende des Zeitraums eine Auswertung über die Strahlenbelastung am eingesetzten Ort. Dem Mieter oder der Mieterin steht es völlig frei, wo das Gerät eingesetzt wird.

Werden bei den Auswertungen Überschreitungen der massgebenden Werte festgestellt, kann den Gründen ortsspezifisch nachgegangen und Abhilfe geschaffen werden.

Gestützt auf eine Offerte ist ungefähr von folgenden Kosten (exkl. MWST) auszugehen, wobei zwischen einmaligen Initialisierungskosten (inkl. Gerätekauf) und wiederkehrenden Kosten, die variabel sind (Kalibrierung), zu unterscheiden ist:

Massnahme / Thema	Fr.
2 Messgeräte mit Basiskalibrierung, inkl. 5G (Kauf); einmalig	13'000.00
Einführung/Schulung, einmalig	2'500.00
Pilot-Messkampagne; (1 Jahr; 4 Messungen à 1 Woche); Einrichtung einmalig	5'000.00
Information/Öffentlichkeitsarbeit; einmalig	2'500.00
Kalibrierung für 2 Geräte/Unterhalt, alle 2 Jahre wiederkehrend	2'500.00
Ausleihe Beratung/Unterstützung/Unterhalt, geschätzt, jährlich wiederkehrend	1'000.00
Reserve/Unvorhergesehenes (ca. 5 %)	1'500.00

Auf der Einnahmenseite steht diesen Ausgaben eine Miete pro Gerät von Fr. 100.00/Woche gegenüber. Eine Gratisabgabe des Geräts zu Messzwecken ist nicht angebracht.

Unter Abwägung aller Aspekte kommt der Stadtrat zum Schluss, dass ein solches, rechtlich unverbindliches Monitoring mit diesen zu erwartenden Aufwendungen durchaus zielführend ist, um so betreffend Strahlenbelastung Klarheit zu schaffen und gegebenenfalls Ängste abzubauen.

Ein solches Monitoring soll daher installiert werden. Die entsprechenden Beträge werden ins Budget 2022 aufgenommen und das Monitoring auf das Jahr 2022 eingeführt.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Dem Gemeindeparlament wird beantragt zu beschliessen:

Das Postulat von Leila Drobi betreffend "Kontrolle von Funkanlagen" wird im Sinne von Art. 92 der Geschäftsordnung des Gemeindeparlaments als erledigt abgeschrieben.

2. Mitteilung an
 - Postulantin
 - Gemeindeparlament
 - Abteilungsleiter Bau und Planung
 - Archiv

Status: öffentlich

Stadtrat Schlieren

Markus Bärtschiger
Stadtpräsident

Janine Bron
Stadtschreiberin